

## Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

### Angaben zum Wohnungsgeber

Familienname

Juristischen Person    ja    nein

Straße

PLZ/Ort

Vorname

wenn ja Bezeichnung

Hausnummer

Zusätze

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname

Juristischen Person    ja    nein

Straße

PLZ/Ort

Vorname

wenn ja Bezeichnung

Hausnummer

Zusätze

### Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Straße

PLZ/Ort

Hausnummer

Zusatzangaben

In die oben genannte Wohnung ist/sind am

folgende Person/en    eingezogen    ausgezogen

### Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Familienname

Vorname

Ich **bestätige mit meiner Unterschrift** den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift Wohnungsgeber/Wohnungseigentümer

Seite 1 von 1